

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. Den Geschäftsbeziehungen zwischen Lieferant = We-Tec Werbe- & Lackiertechnik GmbH (nachfolgend **We-Tec GmbH**) genannt und Auftraggeber (nachfolgend **Besteller**) genannt liegen die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Grunde, sofern nicht andere Vereinbarungen schriftlich bestätigt werden.
2. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Aufträge des Bestellers, auch dann, wenn die We-Tec GmbH hierauf nicht in jedem einzelnen Fall Bezug nimmt.
3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers verpflichten die We-Tec GmbH grundsätzlich nicht, auch wenn von ihr nicht widersprochen wird.

II. Angebote

1. Die Angebote der We-Tec GmbH, einschließlich der Lieferangaben, sind freibleibend. Die darin gemachten Angaben über Preise, Maße, Gewichte, Beleuchtungsstärke, Stromverbrauch und Lieferfristen gelten nur annähernd.
2. Soweit nicht anderes vereinbart, gelten die Preise ab Werk, zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, der geeigneten Verpackung und der Transportversicherung
3. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, Muster und technische Angaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Angebote, Entwürfe und Zeichnungen dürfen Dritten, insbesondere Wettbewerbern, nicht zugänglich gemacht werden und auch nicht zu Ausschreibungszwecken verwendet werden. Wenn der Auftrag der We-Tec GmbH nicht erteilt wird, sind die zum Angebot gehörenden Zeichnungen und andere Unterlagen auf Verlangen zurückzugeben. Die We-Tec GmbH behält sich das Recht vor, für vom Besteller ausdrücklich verlangte Muster, Skizzen, Entwürfe sowie sonstige Projektierungsunterlagen ein Entgelt zu verlangen, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.
4. Die We-Tec GmbH ist nicht verpflichtet, ihr überlassene Zeichnungen, Skizzen, Modelle, Formen- und Markenzeichen auf die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter zu prüfen. Daher sind Patent und/oder Gebrauchsmusterverletzung vom Besteller zu vertreten. Wird die We-Tec GmbH aus derartigen Gründen in Anspruch genommen, ist der Besteller verpflichtet, ihn freizustellen bzw. der We-Tec GmbH die Kosten aus einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen einer Rechtsverletzung zu ersetzen.
5. Bei Werbeanlagen und allgemeinen Hinweis Schildern, welche einschließlich Montage angeboten werden, sind im Preis nicht enthalten: die niederspannungsseitige Installation, die Gestaltung von Gerüsten oder Hebezeugen, etwaige Leistungen anderer Gewerke, wie z. B. Mauer-, Verputz- oder Abdichtungsarbeiten, die Kosten für einen Standsicherheitsnachweis, die Kosten für behördliche Genehmigungen sowie Entsorgungskosten.
6. Bei allen Liefermengen sind Abweichungen von +/- 10% zulässig, wobei die Höhe des von dem Besteller zu zahlenden Kaufpreises sich nach der tatsächlich gelieferten Menge richtet.
- Bei Abmessungen sind Toleranzen von +/- 1% oder +/- 5 mm möglich, wobei jeweils diejenige Toleranzgrenze zulässig ist, für die die betreffende Abmessung größer ist.
7. Das Angebot gilt maximal 8 Wochen.

III. Bestellung

1. Die Bestellung (auch telefonisch) wird durch die schriftliche Auftragsbestätigung der We-Tec GmbH verbindlich. Beanstandungen oder Änderungswünsche sind vom Besteller (Unternehmer unverzüglich), (Privatkunden innerhalb von 3 Werktagen) schriftlich bekannt zu geben. Ein Auftrag wird auch mit der Unterzeichnung eines Auftragscheines durch den Besteller bindend.
2. Die angegebene Lieferzeit beginnt an dem Tag, an dem der Auftrag in technischer und gestalterischer Hinsicht endgültig geklärt ist. Dazu gehört auch die Leistung einer vereinbarten Anzahlung.
3. Ereignisse höherer Gewalt berechnen die We-Tec GmbH – auch innerhalb eines Verzuges -, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Die We-Tec GmbH wird den Besteller unverzüglich über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt informieren. Zur höheren Gewalt gehören auch Betriebsstörungen wie z. B. Feuer, Rohstoff- oder Energiemangel, Streiks, Aussperrungen sowie Behinderung der Verkehrswege und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei der We-Tec GmbH, seinem Vorlieferanten oder einem Unterlieferer eintreten.
4. Abrufaufträge hat der Besteller innerhalb der vereinbarten Frist abzunehmen. Kommt er mit dem Abwurf der Bestellung länger als zwei Wochen in Verzug, ist die We-Tec GmbH berechtigt, die bestellten Waren, bzw. die Restmengen dem Besteller anzuliefern.
5. Änderungen der Ausführung, die sich als technisch notwendig erweisen und unter Berücksichtigung der Interessen der We-Tec GmbH für den Besteller zumutbar sind, bleiben vorbehalten.
6. Die Gültigkeit des Vertrages ist unabhängig von der Genehmigung durch Behörden oder Dritte. Deren Beschaffung ist Sache des Bestellers. Soweit die Genehmigung durch die We-Tec GmbH beschafft wird, ist diese Vertreter des Bestellers. Die Kosten und die Genehmigungsgebühren trägt in jedem Fall der Besteller. Besteht der Besteller ausdrücklich auf Herstellung und Lieferung der Ware ohne eine evtl. notwendige behördliche Genehmigung abzuwarten und wird diese im Nachhinein versagt, ist er verpflichtet, die Ware abzunehmen und ordnungsgemäß zu bezahlen.
7. Werden aufgrund behördlicher Auflagen Änderungen bei der bestellten Ware nötig, so gelten diese als Auftragsweiterung.
8. Aus offensichtlichen Irrtümern, etwaige Abweichungen gegenüber Angaben in Werbemitteln, insbesondere Abbildungen, Schreib- und Rechenfehlern, kann der Besteller keine Ansprüche gegen die We-Tec GmbH herleiten.
9. Bei Erzeugung von Waren nach Vorlagen des Bestellers wird die We-Tec GmbH diese so gut wie möglich reproduzieren. Unwesentliche Abweichungen in Farbe und Darstellung, welche durch die technischen Möglichkeiten im Digitaldruck und den unterschiedlichen Farbausfall bei verschiedenartigen Grundmaterialien bedingt sind, behält sich die We-Tec GmbH vor und stellt keinen Reklamationsgrund dar. Dies gilt auch für Druckmuster im Vergleich zur Serienfertigung. Falls der Besteller trotzdem den Rücktritt erklärt, ist er verpflichtet, die gesamte Auftragsmenge ohne Nachweis eines diesbezüglichen Schadens zu vergüten; die Geltendmachung eines weiteren Schadens behält sich die We-Tec GmbH vor.
10. Entsorgungskosten, die unmittelbar aus dem Einzelauftrag resultieren, hat der Besteller zu tragen.
11. Die We-Tec GmbH ist berechtigt, notwendige Unteraufträge, die nicht in ihrem Betrieb ausgeführt werden können, zu erteilen. Notwendige Überführungsfahrten gehen zu Lasten des Bestellers.

IV. Montage

1. Bei übernommenen Montagearbeiten wird vorausgesetzt, dass sie ohne Behinderung und Verzögerung durchgeführt werden können.
2. In den Montagepreisen sind, auch wenn sie als Festpreis vereinbart wurden, diejenigen Kosten nicht enthalten, die dadurch entstehen, dass durch vom Besteller zu tretende Umstände Verzögerungen eintreten oder zusätzlicher Arbeitsaufwand erforderlich wird. Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers.
3. Werden Werbeanlagen oder allgemeine Hinweisschilder durch die We-Tec GmbH montiert, ist der Besteller zur unverzüglichen Abnahme nach Beendigung der Montage verpflichtet.
4. Sollte der Auftragnehmer Ware beziehen, die von ihm selbst montiert werden, gilt der Lieferschein zu unterzeichnen. Die Ware gilt als abgenommen. Sollte während der Montage ein Reklamationsgrund auftreten, so muss dieser schriftlich angezeigt werden.

V. Lieferungen

1. Jegliche Gefahr geht mit der Versandbereitschaft der Ware bzw. der diesbezüglichen Mitteilung der We-Tec GmbH auf den Besteller über.
2. Verkauf, Lieferung und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als anerkannt und entgegenstehende Bedingungen gelten als fallengelassen, wenn nicht binnen 7 Tagen nach Absendung unseres Angebots ein schriftlicher Widerspruch des Bestellers bei uns vorliegt, der die von ihm nicht anerkannten Bedingungen genau bezeichnen.
3. Die We-Tec GmbH ist bemüht, die Lieferung, wenn möglich, innerhalb 5-10 Tagen vorzunehmen. Versandvorschriften seitens des Bestellers können von der We-Tec GmbH nicht anerkannt werden und berechnen nicht zur Annahmeverweigerung. Fehlen für die Ausführung des Auftrags erforderliche Einzelheiten, dann beginnen die Lieferfristen erst nach völliger Klärung. Kommt der Besteller mit seinen Verpflichtungen in Verzug, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen entsprechend. Ist die We-Tec GmbH selbst den Lieferpflichten nicht in vollem Umfang nachgekommen, so hat der Besteller ihr durch einen eingeschriebenen Brief eine Nachfrist von 6 Tagen zu gewähren. Wenn die Nachfrist durch die We-Tec GmbH verschuldet, verstreicht, ist der Besteller berechtigt, vom Liefervertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen.
4. Die Versendung der Waren/Güter erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Bestellers, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Bei beschädigten oder unvollständigen Sendungen ist sofort nach dem Empfang eine Tatbestandsaufnahme mit dem Transporteur durchzuführen.
5. Abrufaufträge werden im Rahmen der Herstellungsmöglichkeiten ausgeführt. Sind Abruftermine vereinbart, kann die We-Tec GmbH nach Ablauf des Terms Bezahlung der bereitgestellten Mengen verlangen, ohne den Besteller zuvor in Verzug gesetzt zu haben. Nimmt dieser die abgerufene/bereitgestellte Ware nicht fristgerecht ab, kann die We-Tec GmbH sie auf Kosten und Gefahr des Bestellers einlagern und nach spätestens 6-monatiger Einlagerung Zahlung der noch nicht abgenommenen Abrufmenge verlangen.
6. Lieferzeiten sind unverbindlich.
7. Fahrzeuge oder andere zu bearbeitende Gegenstände sind vom Besteller während der Betriebszeiten zum vereinbarten Termin in der Werkstatt der We-Tec GmbH zu übergeben.
8. Der Besteller hat auf ihm bekannte verdeckte Mängel hinzuweisen, die nicht im Kostenvorschlag preisbildend berücksichtigt wurden oder deren Kenntnis für die Auftragsabwicklung durch die We-Tec GmbH erheblich ist.

9. Bei verspäteter Anlieferung ist die We-Tec GmbH nicht verpflichtet, den vereinbarten bzw. zugesagten Fertigstellungstermin einzuhalten.
10. Holt der Besteller nach Vereinbarung das Fahrzeug oder andere zu bearbeitende Gegenstände bei der We-Tec GmbH oder einer von dieser benannten Stelle ab, so geschieht dies auf Kosten des Bestellers.
11. Der Auftraggeber hat das Fahrzeug oder sonstige zu bearbeitende Gegenstände unverzüglich nach Fertigstellung abzunehmen. Geschieht dies nicht innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung und Aufforderung zur Abnahme, so kommt der Besteller in Verzug.
12. Werden Arbeiten witterungsbedingt unterbrochen, erfolgt die Wiederaufnahme binnen einer Woche nach Beendigung des Wetterhindernisses.
13. Werden Werbeanlagen oder sonstige Werke durch die We-Tec GmbH montiert, ist der Besteller zur unverzüglichen Abnahme nach Beendigung der Montage verpflichtet oder stellt einen Beauftragten, der zur Abnahme berechtigt ist.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Wenn nicht anders schriftlich vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Erstbestellungen werden grundsätzlich bar abgerechnet. Der We-Tec GmbH unbekanntes Firmen werden gegen Nachnahme beliefert, sofern keine entsprechende Referenz vorgelegt wird. Wechsel werden als Zahlungsmittel nicht entgegengenommen.
2. Die We-Tec GmbH behält sich das Recht vor, bei Objekten ab 5.000,00 € eine Anzahlung zu verlangen und zwar in der Form, dass je 1/3 des Preises bei Auftragserteilung, bei Montage bzw. Lieferbereitschaft und der Rest bei Abnahme fällig werden.
3. Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Bestellers. Abzüge an Rechnungsbeträgen der We-Tec GmbH (insbesondere wegen behaupteter Mängel) sowie die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind ausgeschlossen. Zahlungsverzug tritt am 9. Tag nach Rechnungsdatum ohne Mahnung ein. Von da ab ist die We-Tec GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu berechnen; die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten. Bei Banküberweisungen oder Scheckeinreichungen gilt der Tag der Gutschrift auf dem Konto der We-Tec GmbH als Zahlungsingang.
4. Die Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückhaltungsrechten ist ausgeschlossen. Es sei denn, dass die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
5. Tritt nach Abschluss des Liefervertrags eine Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen, insbesondere in der Zahlungsfähigkeit des Bestellers oder eine Änderung in der Person des Bestellers ein, ist die We-Tec GmbH gemäß § 321 BGB berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen und falls dessen Verlangen nicht binnen 2 Wochen entsprechen wird, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen und eine etwa gewährte Stundung zu widerrufen.
6. Reisende, Vertreter, Monteure und Fahrer der We-Tec GmbH sind nur dann berechtigt, Zahlungen entgegen zu nehmen, wenn diese eine entsprechende Vollmacht vorweisen.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die von der We-Tec GmbH gelieferten Waren bleiben ihr Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages sowie aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen. Der Besteller ist nicht berechtigt, von der We-Tec GmbH gelieferte Waren zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.
2. Soweit eingebaute Teile nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich die We-Tec GmbH das Eigentum hieran bis zur vollständigen Bezahlung vor.

VIII. Zurückbehaltungsrecht und Pfandrecht

1. Die We-Tec GmbH kann solange die Herausgabe eines Fahrzeuges oder sonstigen zu bearbeitenden Gegenständen verweigern, bis alle fälligen Forderungen gegen den Besteller erfüllt sind. In gleichem Umfang steht ihm ein vertragliches Pfandrecht zu.

IX. Voraussetzungen

1. Veräußerung der Besteller im gewöhnlichen Geschäftsverkehr von der We-Tec GmbH gelieferte Waren (gleichgültig in welchem Zustand, ob vor oder nach Bearbeitung oder Verarbeitung) an einen Dritten, so tritt der Besteller hiermit schon jetzt die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer bis zur völligen Tilgung aller Forderungen der We-Tec GmbH aus unserer Geschäftsverbindung mit ihm ab; dies gilt für die Forderungen des Bestellers auf die gesamte vertragliche Vergütung einschließlich Geschäftsgewinn und Arbeitsentgelt. Die We-Tec GmbH kann verlangen, dass der Besteller die Abtretung seiner Abnehmer bekannt gibt und die zur Geltendmachung der Rechte gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte erteilt und entsprechende Unterlagen an die We-Tec GmbH ausstelt. Falls der Besteller in Zahlungsverzug gegenüber der We-Tec GmbH gerät, ist diese berechtigt, die Abtretung den Abnehmern des Bestellers anzuzeigen. Der Besteller ist zur Einziehung der an die We-Tec GmbH abgetretenen Forderungen nur so lange berechtigt, als er mit seinen sämtlichen Verbindlichkeiten ihr gegenüber, auch soweit aus anderen Geschäftsabschlüssen stammend, nicht in Verzug kommt. Im Falle der Zahlungsverzögerung, der Beantragung oder Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens ist der Besteller zur Einziehung nicht mehr befugt. Übersteigt der Wert der gegebenen Sicherungen die Forderungen der We-Tec GmbH um mehr als 10 %, ist diese auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

X. Mängelhaftung / Gewährleistung

1. Mängel der Ware sind der We-Tec GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen (nach Eingang der Ware am Bestimmungsort oder sofort nach der beendeten Montage).
2. Für nicht erkennbare, später auftretende Materialmängel übernimmt die We-Tec GmbH keine Haftung.
3. Bei begründeter Mängelrüge ist die We-Tec GmbH zur 3-maligen Nachbesserung berechtigt. Der Besteller hat ihr dazu eine angemessene Frist zu gewähren. Andernfalls ist die We-Tec GmbH von der Mängelhaftung befreit. Schlägt die Nachbesserung fehl, so kann der Besteller Wandlung oder Minderung des Vertrages verlangen. Alle weiteren Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere Schadensersatzansprüche, speziell Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind (Mangelfolgeschäden). Die von der We-Tec GmbH ersetzten Waren werden ihr Eigentum und sind dieser auf Verlangen und auf Kosten des Bestellers zurückzusenden. Für Schäden, die sich erst nach Bearbeitung oder Verarbeitung der von der We-Tec GmbH gelieferten Waren herausstellen, haftet diese nicht. Die Haftung für eine eventuelle Verletzung von Urheberrechten übernimmt der Besteller.
4. Im Gewährleistungsfall übernimmt die We-Tec GmbH die Aufwendungen für die Behebung des Mangels. Etwaige Kosten für Gerüsterstellung oder sonstige Montagehilfseinrichtungen werden jedoch nur bis zur Höhe des ursprünglichen Wertes der gesamten Anlage von ihr übernommen.
5. Die We-Tec GmbH ist berechtigt, die Richtigkeit von Gewährleistungsansprüchen durch ihre Fachingenieure oder ihre Monteure nachprüfen zu lassen. Ergibt sich kein Recht zur Inanspruchnahme der Gewährspflicht, so trägt der Besteller die Prüfkosten.
6. Soweit es das Gesetz nicht anders vorsieht, gibt die We-Tec GmbH auf von ihr gelieferte Produkte eine Gewährleistungsfrist von 12 Monaten. Ausgenommen davon sind Niederspannungselektrofitstoffen sowie Sicherungen. Bei Hochspannungsanlagen gilt diese Frist unter Zugrundelegung einer Betriebsdauer von ca. 10 Stunden täglich. In einem separat abgeschlossenen Vertrag verpflichtet sich die We-Tec GmbH, von ihr gelieferte und montierte Anlagen zu warten. Dazu gehören die Reinigung der Anlage, deren Kleinteile sowie die Überprüfung elektrischer Bauteile bzw. Befestigungselemente. Kosten, entstehend durch Arbeitsaufwand und Material gehen zu Lasten des Bestellers. Die Gewährleistungsfrist ist ausgeschlossen, wenn in der beanstandeten Anlage nicht von der We-Tec GmbH bezogene Teile, Betriebsgeräte oder Zubehör verwendet wurde oder wenn die gelieferte Anlage von Dritten nicht vorschriftsmäßig eingebaut oder vom Besteller ordnungswidrig betrieben worden ist, bzw. wenn ein von der We-Tec GmbH nicht autorisiertes Unternehmen Eingriffe in die Anlage vornimmt.
7. Ansprüche des Bestellers auf Gewährleistung für Sachmängel verjähren in einem Jahr ab Abnahme der bearbeiteten Sache. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen arglistigen Verschweigens von Mängeln.
8. Werden auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers Arbeiten nur behelfsmäßig ausgeführt, so übernimmt die We-Tec GmbH keine Gewährleistung. Dies gilt insbesondere bei dem von der We-Tec GmbH ausgesprochenen Rat der oberflächlichen Beseitigung von Durchrostungsschäden, die anschließend überlackiert werden.
9. Unvermeidbare optische Beeinträchtigungen, die aus Alterungsprozessen, Teillackierungen und anderen technisch nicht vermeidbaren Umständen resultieren, stellen keinen Sachmangel dar.
10. Die We-Tec GmbH haftet bei Sach- und Vermögensschäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
11. Die We-Tec GmbH haftet nicht für das Abhandenkommen und die Beschädigung von im Fahrzeug belassenen Gegenständen, soweit diese ihr nicht ausdrücklich zur Aufbewahrung überantwortet worden sind.

XI. Erfüllungsort und Gerichtsstandsklausel

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand der We-Tec GmbH ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz der We-Tec GmbH (Neuburg). Für den Fall, dass der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Bestellers zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist, sowie für den Fall, dass der Besteller nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist der Gerichtsstand grundsätzlich der Sitz der We-Tec GmbH.

XII. Sicherheitsrecht

1. Von einer etwaigen Pfändung oder sonstigen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen die noch Eigentum der We-Tec GmbH befindlichen Waren oder abgetretene Forderungen hat der Besteller die We-Tec GmbH unverzüglich zu benachrichtigen; die Kosten eines etwaigen Interventionsprozesses hat er vorzuschließen, wenn der Prozessgegner sie nicht erstattet, hat er sie endgültig zu zahlen.

XIII. Sonstiges

1. Sollten die einzelnen Bestimmungen der vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Gesetz oder Sonderregelung ungültig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Allg. Geschäftsbedingungen

I. Auftragserteilung

1. Im Auftragschein oder in einem Bestätigungsschreiben sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen und der voraussichtliche oder verbindliche Fertigstellungstermin anzugeben.
2. Der Auftraggeber erhält auf Verlangen eine Durchschrift des Auftragsscheins.
3. Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer, Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen.

II. Preisangaben im Auftragschein, Kostenvoranschlag

1. Auf Verlangen des Auftraggebers vermerkt der Auftragnehmer im Auftragschein auch die Preise, die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich zum Ansatz kommen. Preisangaben im Auftragschein können auch durch Verweisung auf die in Frage kommenden Positionen der beim Auftragnehmer ausliegenden Preis- und Arbeitswertkataloge erfolgen.
2. Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages; in diesem sind die Arbeiten und Ersatzteile jeweils im einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Der Auftragnehmer ist an diesen Kostenvoranschlag bis zum Ablauf von 3 Wochen nach seiner Abgabe gebunden. Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen können dem Auftraggeber berechnet werden, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist. Wird aufgrund des Kostenvoranschlags ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag mit der Auftragsrechnung verrechnet und der Gesamtpreis darf bei der Berechnung des Auftrags nur mit Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden.
3. Wenn im Auftragschein Preisangaben enthalten sind, muss ebenso wie beim Kostenvoranschlag die Umsatzsteuer angegeben werden.

III. Fertigstellung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, und tritt dadurch eine Verzögerung ein, dann hat der Auftragnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.
2. Hält der Auftragnehmer bei Aufträgen, welche die Instandsetzung eines Fahrzeuges zum Gegenstand haben, einen schriftlich verbindlich zugesagten Fertigstellungstermin länger als 24 Stunden schuldhaft nicht ein, so hat der Auftragnehmer nach seiner Wahl dem Auftraggeber ein möglichst gleichwertiges Ersatzfahrzeug nach den jeweils hierfür gültigen Bedingungen des Auftragnehmers kostenlos zur Verfügung zu stellen oder 80% der Kosten für eine tatsächliche Inanspruchnahme eines möglichst gleichwertigen Mietfahrzeuges zu erstatten. Der Auftraggeber hat das Ersatz- oder Mietfahrzeug nach Meldung der Fertigstellung des Auftragsgegenstandes unverzüglich zurückzugeben; weitergehender Verzugschadenersatz ist ausgeschlossen, ausser in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Auftragnehmer ist auch für die während des Verzugs durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Leistung verantwortlich, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde.
3. Bei gewerblich genutzten Fahrzeugen kann der Auftragnehmer statt der Zurverfügungstellung eines Ersatzfahrzeuges oder der Übernahme von Mietwagenkosten den durch die Fertigstellung entstandenen Verdienstausfall ersetzen.
4. Wenn der Auftragnehmer den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht auf Grund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadenersatz, insbesondere auch nicht zur Stellung eines Ersatzfahrzeuges oder zur Erstattung von Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines Mietfahrzeuges. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.

IV. Abnahme

1. Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt im Betrieb des Auftragnehmers, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb von 2 Tagen ab Zugang der Fertigstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung abzuholen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Auftragnehmer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen. Bei Auftragsarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf 2 Arbeitstage.
3. Bei Abnahmeverzug kann der Auftragnehmer die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

V. Berechnung des Auftrages

1. In der Rechnung sind Preise oder Preisfaktoren für jede technisch in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien jeweils gesondert auszuweisen. Wünscht der Auftraggeber Abholung oder Zustellung des Auftragsgegenstandes, erfolgt diese auf seine Rechnung und Gefahr. Die Haftung bei Verschulden bleibt unberührt.
2. Wird der Auftrag aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders auszuführen sind.
3. Die Berechnung des Tauschpreises im Tauschverfahren setzt voraus, dass das ausgebaute Aggregat oder Teil dem Lieferumfang des Ersatzaggregats oder –teils entspricht und dass es keinen Schaden aufweist, der die Wiederaufbereitung unmöglich macht.
4. Die Umsatzsteuer geht zu Lasten des Auftraggebers.
5. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung muss seitens des Auftragnehmers, ebenso wie eine Beanstandung seitens des Auftraggebers, schriftlich und spätestens 6 Wochen nach Zugang der Rechnung erfolgen.

VI. Zahlung

1. Der Rechnungsbetrag und Preise für Nebenleistungen sind bei Abnahme des Auftragsgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung in bar fällig, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung.
2. Gegen Ansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertrag beruht.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

VII. Erweitertes Pfandrecht

Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an den aufgrund des Auftrages in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

VIII. Sachmangel

1. Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme des Auftragsgegenstandes. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche in dem in den Ziffern 4 bis 5 beschriebenen Umfang nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.
2. Ist Gegenstand des Auftrages die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen und ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, verjähren Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln in einem Jahr ab Ablieferung. Für andere Auftraggeber (Verbraucher) gelten in diesem Fall die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
4. Für die Abwicklung der Mängelbeseitigung gilt folgendes:
 - a. Ansprüche auf Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber beim Auftragnehmer möglichst unverzüglich nach Feststellung der Mängel geltend zu machen; bei mündlichen Anzeigen händigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige aus.
Die Sachmängelbeseitigung erfolgt im Betrieb des Auftragnehmers. Natürlicher Verschleiss schliesst Sachmängelansprüche aus.
 - b. Wird der Auftragsgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Auftraggeber mit Zustimmung des Auftragnehmers an den dem Ort des betriebsunfähigen Auftragsgegenstandes nächstgelegene dienstbereite Fachwerkstatt wenden, wenn sich der Ort des betriebsunfähigen Auftragsgegenstandes mehr als 50 km vom Auftragnehmer entfernt befindet.
 - c. Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers.
 - d. Für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile kann der Auftraggeber bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Auftragsgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Auftrags geltend machen.
5. Erfolgt in dem Ausnahmefall der Ziffer 4 b) die Sachmängelbeseitigung in einer anderen Fachwerkstatt, hat der Auftraggeber in den Auftragschein aufnehmen zu lassen, dass es sich um die Durchführung einer Mängelbeseitigung des Auftragnehmers handelt und dass diese ausgebauten Teile während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten sind. Der Auftragnehmer ist zur Erstattung der dem Auftraggeber nachweislich entstandenen Reparaturkosten verpflichtet. Der Auftraggeber ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass die Kosten für die Mängelbeseitigung möglichst niedrig gehalten werden.

IX. Haftung

1. Hat der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen nach Massgabe dieser Bedingungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Auftragnehmer, soweit nicht Leben, Körper und Gesundheit verletzt wurden, beschränkt. Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Auftraggeber für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet der Auftragnehmer nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Auftraggebers, z. B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch die Versicherung. Die Haftung für den Verlust von Geld, Wertpapieren (einschliesslich Sparbüchern, Scheckheften, Scheck- und Kreditkarten), Kostbarkeiten und anderen Wertsachen, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind sowie für durch einen Mangel des Auftragsgegenstandes verursachte Schäden wird bei leichter Fahrlässigkeit nicht gehaftet.
2. Unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers bleibt eine etwaige Haftung des Auftragnehmers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
3. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

X. Eigentumsvorbehalt

Soweit eingebaute Zubehör-, Ersatzteile und Aggregate nicht wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes geworden sind, behält sich der Auftragnehmer das Eigentum daran bis zur vollständigen unanfechtbaren Bezahlung vor.

XI. Schiedsstelle (Schiedsgutachterverfahren)

(Gilt nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t)

1. Bei Streitigkeiten aus diesem Auftrag kann der Auftraggeber oder, mit dessen Einverständnis, der Auftragnehmer die für den Auftragnehmer zuständige Schiedsstelle der Handwerkskammer oder – sofern vorhanden – des Karosseriebauerhandwerks anrufen. Die Anrufung muss schriftlich unverzüglich nach Kenntnis des Streitpunktes erfolgen.
2. Durch die Entscheidung der Schiedsstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
3. Durch die Anrufung der Schiedsstelle ist die Verjährung für die Dauer des Verfahrens gehemmt.
4. Das Verfahren vor der Schiedsstelle richtet sich nach deren Geschäfts- und Verfahrensordnung, die den Parteien auf Verlangen von der Schiedsstelle ausgehändigt wird.
5. Die Anrufung der Schiedsstelle ist ausgeschlossen, wenn bereits der Rechtsweg beschritten ist. Wird der Rechtsweg während eines Schiedsstellenverfahrens beschritten, stellt die Schiedsstelle ihre Tätigkeit ein.
6. Das Schiedsstellenverfahren ist für den Auftraggeber kostenlos.

XII. Gerichtsstand

Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschliesslich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschliesslicher Gerichtsstand der Sitz des Auftragnehmers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.